

Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare
Band: 26 (1975)

Artikel: Zur Diskussion um die Archivgeschichte : die Anfaenge des Archivwesens in der Schweiz (800-1400)
Autor: Rück, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR DISKUSSION UM DIE ARCHIVGESCHICHTE: DIE ANFAENGE DES
ARCHIVWESENS IN DER SCHWEIZ (800 - 1400)

von Peter Rück

Von verschiedenen Seiten, von innen und von aussen, werden Archive bei Archivaren und Historikern nach ihrer Geschichte befragt (1); gesellschaftliche, institutionelle und technische Bedingungen für die Funktion der Archive sollen dabei bewusst gemacht werden. Es sind nicht allein die Zeitgeschichtler, die an die Türen von Archivbehörden klopfen und einen Abbau von Sperrfristen, vermehrte Oeffentlichkeitsarbeit, bessere Erschliessung neuzeitlicher Aktenbestände erwarten. (2) Das Archiv als Gesamtheit von Archivmaterial wird in Frage gestellt sowohl von den nach neuen Horizonten suchenden Historischen Hilfswissenschaften, als deren praktischer Zweig die Archivistik lange galt (La diplomatie pratique) wie von der Historiographie und Archivwissenschaft. Die Infragestellung hat jeden sozialen und politischen Wandel begleitet, seit es Archive und ausserhalb derselben stehende Interessenten gibt. In der Auseinandersetzung zwischen bürgerlicher Praxis und marxistischer Theorie und Praxis sind heute auch die Elemente einer Neubesinnung zu finden (3). Geht es methodisch um eine Abgrenzung des Gegenstandes der Archivgeschichte, historiographisch wie in andern Disziplinen um eine Abkehr von der Ereignisgeschichte (hier meist in Form von Archivbehörden-, Archivbau- und Archivarsgeschichte) und eine Hinwendung zur Strukturgeschichte (4), so steht politisch die Frage im Zentrum, wessen Interessen das Archiv gedient, resp. zu dienen habe.

Fragen der Historiker

Seit langem wird versucht, die Diplomatie von ihrem juristischen Kopf auf soziale Füsse zu stellen. Die von Alessandro Pratesi referierten Anregungen Robert Henri Bautiers (für eine Ausweitung des Gegenstands der Diplomatie auf alle Archivalien) und Jindrich Sebaneks (für eine die soziale Funktion des Dokuments miteinbeziehende Kritik) sind für Archivgeschichte und Archivpraxis verheissungsvoll (5). In Verbindung mit der Landesgeschichte, deren Zuständigkeit sich eng mit derjenigen der Archive

deckt, ist insbesondere die österreichische Forschung seit Ficker, Redlich und Heuberger bis zu dem auch für die Ostschweiz bedeutsamen Werk von Heinrich Fichtenau für eine globalere Betrachtung der Dokumentation eingetreten (6).

Das Bewusstsein der Verquickung von Herrschafts- und Archivstrukturen ist alt und auch heute weit verbreitet. Georges Duby sagt dazu: "Les documents n'éclairent jamais directement que les idéologies qui répondirent aux intérêts et aux espérances des classes dirigeantes" (7), und Joachim Radkau fügt hinzu, wie der "ad fontes-Eifer" den Historiker "von der Sichtweise derer, die einst die Quellen-Herstellung und Ueberlieferung organisierten", abhängig mache (8). Bei seiner Arbeit an vorrevolutionären Urbarien ist Albert Soboul auf den Zusammenhang zwischen grundherrlicher Reaktion und den Fortschritten der Archivistik aufmerksam geworden (9). Dieselbe Feststellung lässt sich schon im 13. Jh. und in vermehrtem Mass bei der Einführung der Registratur im 16. Jh. machen. Den ideologischen Voraussetzungen der "historischen" Archivordnungen des 19. Jhs. ist François Furet auf der Spur; für die serielle und quantitative Historie, deren Quellenkritik weniger dem Dokument als vielmehr seiner Stellung innerhalb einer Serie gilt, wird "die gesamte Konzeption der Archivistik radikal verändert" durch den Einsatz der EDV (10). Bei der Neubewertung des Dokuments als Element konstruierter Serien knüpft auch der Strukturalist Michel Foucault in seiner "Archäologie des Wissens" an. Er definiert die Historie als "die Art und Weise, wie eine Gesellschaft eine dokumentarische Masse konstituiert und verarbeitet". Trotz seiner für die engere Archivistik kaum brauchbaren Umschreibung des Archivbegriffs als "système général de la formation et de la transformation des énoncés" scheint mir Foucaults Sicht für die Archivgeschichte wertvoll, denn ihr geht es ja um eine archäologische Abschichtung bestimmter Dokumentationssysteme, um eine Stratigraphie des Archivmaterials (11).

Fragen der Archivare

Die dauernde Wirkung, welche die Archivforschung auf die

Historiographie und umgekehrt die "Idée de l'histoire parfaite" (12) seit ihrer Entfaltung im 16. Jh. auf die Funktion der Archive ausgeübt hat - Aegidius Tschudi steht als Beispiel für die Schweiz (13) -, hat nicht verhindert, dass zumindest für die neuere und neueste Geschichte bei allem Massengewinn ein Gewichtsverlust der Archive eingetreten ist. Auch deshalb gehen die wesentlichen Anstösse zur Archivgeschichte von Archivaren aus. Konfrontiert mit dem Massenproblem und dem Bedürfnis der Legitimation des Archivischen im Rahmen der Dokumentation und Information (14), bemühen sie sich seit dem 19. Jh., auf internationaler Basis erst in jüngster Zeit um eine systematische Archivwissenschaft. In diesem Zug ist seit Löher und Casanova (15) auch die Archivgeschichte befördert worden. Brennekes Typologie (16) und Bautiers Periodisierung (17) scheinen die wertvollsten, wenn auch nicht unbestrittenen Ergebnisse zu sein. Nach wie vor besteht das Bedürfnis nach einer umfassenden Archivgeschichte; solange weder der Gegenstand der Disziplin noch der Archivbegriff eindeutig definiert sind, dürfte es schwer zu befriedigen sein. Der VI. Internationale Archivkongress - 1968 in Madrid - gab in Artikel 14 seiner Entschliessungen zuhanden des 'Conseil International des Archives' dem Wunsch nach besonderer Förderung archivgeschichtlicher Studien Ausdruck (18). Was den deutschsprachigen Raum angeht, kann die DDR bei ihrer regen methodischen Diskussion auf die Früchte der preussischen Archivschule zurückgreifen; wenn sie diese zurecht als bürgerlich qualifiziert (19), bleiben Brenneke-Leesch und Meisner (20) doch ihre Steinbrüche. Walter Goldingers 'Geschichte des Oesterreichischen Archivwesens' geht weniger auf Ordnungsprinzipien ein als vielmehr auf die Organisation der Depots und Behörden, auf Archivaliensschutz und das Verhältnis Archiv-Historiographie (21). Von Frankreich erwartet man nach dem gesprächigen "Manuel d'archivistique" (Paris 1970) umso mehr eine Archivgeschichte, als es Vorarbeiten in Fülle gibt. Für Italien bietet Casanova reiches Material und die beste bisher gelungene Gesamtschau der Archivgeschichte.

Die Fragestellung der Archivare gilt verständlicherweise

mehr der Entwicklung von Installationen, Behörden, Reglementen und Ordnungsplänen einzelner Depots als übergreifenden Zusammenhängen zwischen Machtverhältnissen, Aktenproduktion und Strukturen der Dokumentation. Während sich die Schweiz insbesondere durch das Bundesarchiv der internationalen archivistischen Fachdiskussion angeschlossen hat (22), bleibt die föderalistische Vielfalt für die notwendigen Verallgemeinerungen der Archivgeschichte ein Hemmnis. Vom St.Galler Stiftsarchiv des 8. Jhs. bis zur 'Vorhölle' des Bundesarchivs unserer Tage gibt es aber keine spezifisch schweizerischen Aktenformen, Archivtypen und Archivtheorien, sondern nur spezielle Inhalte, die nicht Gegenstand der Archivgeschichte sind. Wir verdanken die Einsicht den Arbeiten von Anton Largiadèr, der eine gegenüber Brenneke klarere Typologie der schweizerischen Archive vorgeschlagen hat (23).

Vor dem Bestand, dessen vom Archivar gehegte Ordnung der Historiker zu durchschauen hat, kreuzen sich die Interessen der beiden an der Archivgeschichte. Diese darf deshalb nicht "strikte der Archivwissenschaft zugeordnet werden", wie eine neue Studie aus der DDR postuliert (24). Vielmehr muss sie - abgesehen von der Lokalgeschichte - auch Teil einer allgemeinen Quellenkunde und Ueberlieferungsgeschichte bleiben. Je mehr sich die im 19. Jh. gefeierte Ehe zwischen Archivar und Historiker zugunsten der älteren Union Archivar-Registrator löst, - wie sie das tut, zeigt ein Blick in die Fachorgane -, umso mehr wird die Historie angewiesen sein auf eine nicht nur archivari-sche Archivgeschichte. Der Doppelfunktion des Archivs entspricht jene der Archivgeschichte.

Sehen wir die Archive primär als Instrumente der Machtausübung, so werden wir in ihr auch die Kriterien der Archivgeschichte suchen müssen. Von den Gliederungen, die Brenneke und Leesch vorgeschlagen haben (Herkunfts-, Struktur- Tektonik-, Organisationstypen), nehmen alle mehr oder weniger auf diesen Aspekt Bezug. Die gängige Typologie der Schweizer Archive hält sich, ausgehend vom heutigen Zustand aber mit dem Blick auf 1798, an die von Leesch genannten 'Herkunftstypen' und 'Rechtssphären'. Im Zentrum stehen jeweils die kantonalen Staatsarchive,

bei Largiadèr gegliedert nach ehemaligen Städtekantonen, ehemaligen Länderkantonen und 1803 neugeschaffenen Kantonen. Daneben werden erwähnt das Bundesarchiv seit 1798, schliesslich kommunale korporative, kirchliche, private und Betriebsarchive. So nützlich solche Gliederungen sein können, sie bleiben oberflächlich, solange nicht die verschiedenartigen Bedingungen der archivproduzierenden Bürokratie geklärt sind.

Die Schriftlichkeit als Werkzeug der Bürokratie

In seinem Madrider Referat sah Leopoldo Sandri im Verhältnis einer Gesellschaft zur Schriftlichkeit den roten Faden der Archivgeschichte (25). Mit oder ohne McLuhan ist die Perspektive unserem Jahrhundert besonders nahe, da elektronische Medien der Schrift den Rang ablaufen und damit die Stellung der Archive erschüttern. Einbrüche im Reich der Schriftlichkeit sind allerdings schon früher festzustellen, so im urkundenarmen 10. Jh. In der Schweiz bestehen zwischen deutsch und welsch ungeklärte Differenzen bezüglich der Schriftlichkeit, die die Archive entscheidend prägen. Als die alemannischen Oberwalliser Zenden das welsche Unterwallis besetzten, wo schon seit zwei Jahrhunderten eine entwickelte schriftliche Verwaltung dem savoyischen Landesherrn gedient hatte, sahen sie sich erstmals vor der Notwendigkeit, ein Landesarchiv zu organisieren (26). Auch Bern, obwohl seit dem 14. Jh. mit schriftlicher Verwaltung vertraut, musste nach 1536 für sein Welschland ein Archivwesen aufziehen, das demjenigen der Stammlande zum Muster wurde (27). Schon im Hochmittelalter konnte sich das öffentliche Schreiberamt in Alemannien nicht über das Jahr 1000 retten, während es in Rätien weiterblühte, im Wallis über den Graf-Bischof an das Domkapitel gelangte und auch in den 'cancellarii' der burgundischen Schweiz fortlebte (28). Fränkisches Relikt im Alpengebiet oder Lebenskraft antiker Tradition? Schaffte das knapp vor 1200 in der Champagne entstandene kirchliche Offizialat in der alemannischen Schweiz seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. ein Instrument der 'fides publica', so tat es dies in den Westschweizer Bistümern ausser Sitten schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts (29).

Blieb das konkurrierende zivile Schreiberwesen in der alemannischen Schweiz eng an Amt und Gericht gebunden, so nahm die Zahl der 'halbamtlichen' geschworenen Schreiber in der Westschweiz enorm zu; grosse Serien von Notariatsregistern und Terriers, die man in der deutschen Schweiz vergeblich sucht, entstanden südwestlich der Saane bei allen Herrschaften (30). Bolognas Ausstrahlung, für die Institution des Notariats allgemein überschätzt (31), da die "legales tabelliones, quales videmus in Lombardia" (32) auch in der Westschweiz geringe Bedeutung haben, scheint dort trotz 'droit coutumier' bezüglich der Rezeption stärker. Stärker der romanischen Tradition verhaftet, ist die Westschweiz auch im Verhältnis zur lateinischen Amts- resp. Kanzleisprache, die hier erst im Gefolge der Reformation - auch aus propagandistischen Gründen (33) - aufgegeben wurde, während die Volkssprache in der alemannischen Schweiz seit dem 14. Jh. einzelne Amtsstellen eroberte. Bemerkenswert ist der Grenzfall Freiburgs, wo die 1438 einsetzenden Ratsmanuale bis 1483 französisch, dann trotz welscher Bevölkerungsmehrheit bis 1798 'freundeidgenössisch' deutsch geschrieben wurden. So wie sich hier die Regimentssprache weder mit der Kleriker- noch mit der Volkssprache deckt, so decken sich die Grenzen 'ethnischer' Räume nicht mit denen schriftlich verwalteter Bezirke. Im bischöflichen Jura, in der Grafschaft Neuenburg und in andern Regionen hat die französische Volkssprache nicht zu einer mit der savoyischen vergleichbaren Schriftlichkeit geführt und umgekehrt hat diese auch in deutschsprachigen Regionen, etwa im Schwarzenburgerland (34), durchgesetzt werden können. Kulturell-sprachliche Räume bieten der Schriftlichkeit ein mehr oder weniger günstiges Terrain, aber sie begründen sie nicht. Es wäre auch falsch, die Unterschiede allein auf ökonomische Verhältnisse zurückzuführen; das Pays d'Enhaut ist nicht weniger agrarisch strukturiert als Obwalden, aber viel stärker schriftlich verwaltet. Die ökonomischen Bedingungen der Aktenproduktion sollen damit keineswegs unterschätzt werden. Der schwache Schriftlichkeitsgrad der Länderkantone widerspiegelt die vorherrschende Primärwirtschaft, genossenschaftliche Verwaltung, schwache und ständig wechselnde

Amtsgewalt und Bürokratie. Der hohe Schriftlichkeitsgrad und der starke Innenlauf städtischer Verwaltungen widerspiegelt das Vorherrschen des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors, Ratsverfassung und ständige Bürokratie mit zentralistischer Tendenz. Eugen Hubers Privatrechtsgeschichte schildert eine Fülle von Verhältnissen, die sich in den Archives regional verschiedenartig niedergeschlagen haben, insbesondere in Verbindung mit Eigentum und Güterverkehr (35). So bestimmen mehrere Faktoren den Schriftlichkeitsgrad der Verwaltung: Sprach- und Rechtstradition, Wirtschafts- und Herrschaftsstruktur.

Nicht bloss Umfang, Natur und Sprache des archivisch Ueberlieferten sind regional verschieden, auch die Ordnung des Schriftgutes in Registratur und Archiv weist entsprechende Unterschiede auf, und dies nicht erst seit der unterschiedlichen Durchführung der 'Büroreformen' der Neuzeit, sondern schon bei den 'Registerreformen' des 13. und 14. Jhs. Die markante Trennlinie, die Bautier seit dem 16. Jh. durch das archivistische Europa gezogen sieht - nördliche Sachakten gegen südliche Serienakten (36) - wird in der Schweiz nur verschwommen sichtbar, denn zur Bildung von zwei Lagern reichte das ausserhalb Berns geringe Niveau der Archivistik vorerst umso weniger aus, als Bern auch die westschweizerische Archivpolitik wesentlich bestimmte. Immerhin wird die Schweizer Archivgeschichte die Unterschiede bei den grossen Registraturen und Archivordnungen des Ancien Régime zu beachten haben.

Zur Periodisierung der Archivgeschichte

Auf der Suche nach den Grundzügen einer allgemeinen Archivgeschichte, in der die lokalen und regionalen Archivgeschichten ebenso Platz fänden wie die Geschichte der Archivtheorien, hat Sandri den Bedeutungswandel des Archivbegriffs vom juristischen "Ort der Aufbewahrung" zur historischen "Gesamtheit des Schriftguts" hervorgehoben (37) und mit Recht die Auffassung Brennekes, Bautiers und anderer abgelehnt, wonach die Anfänge der Archivistik im 16. Jh. liegen. Ohne einheitliches Kriterium findet Bautier vier Perioden: die antiken Palastarchive bis zu den

Karolingern, die mittelalterlichen Schatzarchive des 12. bis 16. Jhs. (trésors des chartes), die Archive als juristische Arsenalen der Behörden im 16. bis 19. Jh. und schliesslich die Archive als Laboratorien der Geschichtswissenschaft bis zur Mitte des 20. Jhs. (38). Die Gliederung entspricht der von Goldinger für das österreichische Archivwesen angewandten (39) und deckt sich zumindest chronologisch mit der 1934 von Pistolese (40) vorgeschlagenen. Selbst die kuriose, 1890 durch Franz von Löher, den Vater der 'Archivalischen Zeitschrift', aufgrund von je sieben sich folgenden Arten von Dokumenten, Schriften, herrschenden Klassen und Kulturperioden eingeführte Gliederung der deutschen Archivgeschichte stimmt in den Hauptabschnitten überein mit den vorgenannten (40). Man findet demnach eine grobe Zweiteilung 'vor und nach 1800' oder eine Vier- oder Mehrteilung nach verschiedenen Kriterien, meist nach der Funktion der Archive für Archivbildner, resp. Archivbenützer, jedenfalls immer in Uebereinstimmung mit den von der bürgerlichen Historie auch sonst angewandten Schemata. Auch die marxistisch-leninistische Doktrin folgt ihrer für die allgemeine Geschichte üblichen Periodisierung; sie teilt das Archivwesen in das "der antagonistischen Klassengesellschaft" mit Untergliederung nach Feudalismus und Kapitalismus, resp. der "sozialistischen Gesellschaft" (42), wobei sich für "Archive als Einrichtungen des Ueberbaues und damit für das Archivwesen insgesamt in der Regel eine gewisse Phasenverschiebung gegenüber Zäsuren der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ergibt (43). Sofern die genannten Grenzziehungen für das Mittelalter überhaupt sinnvoll sind und die Scheidung vom 16. in das 14. Jh. zurückverlegt wird (44), kann man diese oder jene Gliederung als nützlichen Grobraster einer allgemeinen Entwicklung annehmen, ohne sie zu überschätzen.

Ausgehend vom Inventar des Habsburger Archivs in Baden aus dem Ende des 14. Jhs. hat Hans Conrad Peyer bemerkt: "Im ganzen ist man über diese Stufe der Ordnung und Verzeichnung von Archiven, wie sie in Baden im 14. und in grossen karolingischen Klöstern schon im 9. Jh. angewandt wurde, bis ins 19. Jh. nicht hinausgelangt. Was hingegen vor allem seit dem 17. Jh.

wesentliche Fortschritte gegenüber den mittelalterlichen Ordnungsaktionen machte, ist der Umfang und die Konsequenz ihrer Durchführung" (45). Für den Typus grundherrlicher Ordnungen sind so 'lange Dauern' feststellbar, für das Archivwesen insgesamt sind sie wenig aufschlussreich, denn wenn die europäische Wirtschaft bis ins 18. Jh. wesentlich Landwirtschaft blieb (46), so hat sich die Bürokratie umso stärker gewandelt (47). Die französische Revolution, genauer die 'Liquidation der Feudalrechte', wie man zu sagen pflegte, markiert zwar auch für die Schweizer Archive einen Bruch, aber ihm gehen viele voraus. Das 'Laboratorium der Geschichtswissenschaft' des 19. Jhs. ist vorgeformt in der 'Akademie der Staatswissenschaften', als welche die Registratur des 18. Jhs. auch in der Schweiz definiert wurde (48). Die allgemeine Archivgeschichte kann mit ihrer Periodisierung wenn nicht als Gerüst, so doch als Vergleichsrahmen dienen, wenn es darum geht, die Wandlungen der Bürokratie in ihrem archivischen Niederschlag zu erkennen und damit auch den Grundriss 'des Schlosses' zu zeichnen, das in der Struktur der Archive vor dem Historiker steht. Für die Anfänge des Archivwesens in der Schweiz soll hier ein Versuch gemacht werden.

Grundherrliche Dokumentation im Hochmittelalter (800-1200)

Archive kirchlicher Verwaltungen haben, wenn wir absehen vom weltlichen Folcwin-Fonds in St.Gallen (1. Drittel 9. Jh.) (49), einen zeitlichen Vorsprung, obwohl die einseitig kirchliche Ueberlieferung des Hochmittelalters einen Grundbesitzanteil betrifft, der selbst auf dem Höhepunkt des 9. Jhs. 30% kaum übersteigt (50). Der Vorsprung entspricht den Interessen der "geistlichen Körperschaften, welche sich nicht auf die Beweiskraft ihres Schwertes verlassen konnten" (51), aber auch ihrem intimeren Verhältnis zur Abstraktion der schriftlich formulierten Fremdsprache. Das Abflauen der Schriftlichkeit seit ca. 900 begleitet den kontinuierlichen Rückgang des kirchlichen Anteils am Grundbesitz, der - mit Ausnahme eines Aufschwungs in der Reformzeit vor 1100 bis um 1200 wieder den vorkarolingischen Stand erreicht hat (52). Mit der Expansion der Reformzeit hängt auch ein

Grossteil der neubelebten Schriftlichkeit zusammen, die manche Institute im 12. Jh. zu einer wahren Aufholjagd durch Fälschungen zwang; propagandistische Schriftlichkeitsarengen rechtfertigen den Wandel, der mit 'Renaissance des 12. Jhs.' kaum zu umschreiben ist (53).

Das für die Bezeichnung hochmittelalterlicher Depots beliebte 'Schatzarchiv' sollte nicht bloss mit Sicherheit, Preziosen, Sakralem, Gedächtnis usw. (54) assoziiert oder als Element der dem Schatz entwachsenen Trias Archiv-Bibliothek-Museum gesehen werden, sondern in erster Linie in Verbindung mit der aus der Sakristei hervorgegangenen Finanz- und Kameralverwaltung, die den Sakristanen, Kämmerern, Kellerern und Thesauraren obliegt (55). Die grossen 'trésors des chartes' des Spätmittelalters sind immer von Kameralbehörden verwaltet worden (56), und die Registraturwissenschaft des 17. und 18. Jhs. ist ein Teil der Kameralistik geblieben (57). Beleg für die Verbindung von Schatz und Archiv sind etwa die liturgischen Bücher, auf deren leere Seiten und Ränder Besitztitel und urbarielle Aufzeichnungen eingetragen wurden. Die meisten Beispiele entstammen dem 12. und 13. Jh. (58). So enthält der in der ersten Hälfte des 9. Jhs. angelegte Liber viventium von Pfäfers (59) neben Abschnitten aus den vier Evangelien und den bekannten Verbrüderungslisten (60) auch 51 Texte des 9. bis 14. Jhs., hauptsächlich Reliquien-, Schatz- und Bücherverzeichnisse vom späten 9. Jh. bis 1155, sowie innerklösterliche Consuetudines aus dem 12. Jh. (61). Seit 1161, als der Liber viventium - fast vollgeschrieben - in seiner Hauptfunktion ausgedient hatte und durch den Codex aureus (62) teilweise ersetzt war, folgen Traditionsurkunden, und die eingetragenen Hofrechte und Urbare stammen vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Da keines der bekannten Privilegien des Klosters im Liber viventium registriert ist, dürften die Einträge der Sicherung von Rechten gedient haben, die nicht durch höhere Autoritäten bestätigt waren. Im übrigen ist die Funktion solcher 'Archivierung' vielfältig. In Verbindung mit dem ähnlich konzipierten Salzburger Verbrüderungsbuch hob Heinrich Fichtenau das "Gedächtnis an die Wohltäter" hervor (63). Nach Jacob Grimm war

ein Engelberger Hofrodel in einer Bibelhandschrift des Klosters eingetragen, "damit auf ihn wie auf das Evangelium geschworen werde" (64). Rechtssicherung und Einkünftekontrolle will ein von Karl Lamprecht zitierter Artikel der Trierer Synodalstatuten von 1227 garantieren: "ut sacerdotes scribant omnes redditus ecclesiarum suarum in missalibus suis" (65). Sicher bestand in Pfäfers neben der 'Registratur' des Liber viventium ein wahrscheinlich am selben Ort verwahrter Urkundentrog, aber kann man hier, wie Ernst Pitz für die frühen städtischen Verwaltungen, von einer "durch die Einführung des Buches in die Registraturtechnik eingeführten Zweiheit von Urkunden- und Aktenregistratur" sprechen und mit ihm behaupten: "Was nicht als Privileg in den Urkundenkasten oder als Eintrag ins Mischbuch kam, wurde überhaupt nicht aufbewahrt" (66) ? Auch Fritz Zimmermann fand die Unterscheidung von (Kanzlei-) Registratur und (Urkunden-) Archiv zumindest begrifflich hilfreich in seiner Studie über "Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive" (67). Die Realität ist weniger eindeutig, aber Ansätze sind zweifellos vorhanden.

Eine von der neueren Aktenkunde inspirierte Gliederung der Archivalien nach Einlauf, Auslauf und Innenlauf wollte diese Reihenfolge auch chronologisch in der Archivgeschichte entdecken: Einlauf in hochmittelalterlichen Empfängerarchiven, dazu Auslaufregister im Spätmittelalter und Innenlauf in den Kanzleiarchiven des 16. Jhs. Wer nur die von Päpsten, Königen und andern Machthabern gewährten Privilegien, Schenkungen und Bestätigungen im Auge hat, wird im hochmittelalterlichen Archiv ein reines 'Empfängerarchiv' sehen (68). Der Ausdruck ist aber inadäquat in mehrfacher Hinsicht. Wenn Urkunden als "enttliche Verträge und Abhandlungen, dero man sich hinfür haltten sol und muss" - so noch die Berner Registraturdoktrin von 1571 (69) - vorzugsweise aufbewahrt werden, so darf man nicht übersehen, wie sehr die Empfängerherstellung von Urkunden die hochmittelalterlichen Archive in die Nähe des "internen Schreibwerks" (70) der Kanzleiarchive rückt. Das gilt für das St.Galler Material ebenso wie für Bestände des 11. und 12. Jhs. Die ältesten Kartulare und die ihnen

vorangehenden Sammelurkunden und Fundationsberichte, deren Uebersicht und Einordnung wir Fritz Grüner, Alfred Schmid und Albert Bruckner verdanken (71), enthalten fast ausschliesslich intern produziertes und grösstenteils für den internen Bedarf der grundherrlichen Verwaltung bestimmtes Material. Bei den mannigfachen Versuchen um Systematisierung der Schriftlichkeit scheint das Bemühen kennzeichnend, einerseits die punktuellen Rechtstitel zu lückenlosen Ketten auszubauen, die in den Schatzarchiven liegen, andererseits dieselben Belege für Verwaltungszwecke in Urbarren aufzuarbeiten, die nur zum geringsten Teil überliefert sind oder unter spätern Neufassungen gesucht werden müssen (72). Charakteristisch gegenüber dem Spätmittelalter ist die das ganze Hochmittelalter auszeichnende einseitig grundherrliche Provenienz und Pertinenz der Dokumentation, kurz: die Selbstversorgung.

Wir besitzen keine 'Palastarchive' aus dem Hochmittelalter, deren Struktur derjenigen der früheren römischen und der spätern landesherrlichen Archive ähnlich gewesen sein mag (73). Ueberliefert sind nur grundherrliche Archive, und zwischen der Struktur des karolingischen Klosterarchivs von St.Gallen, die wir nun dank Bruckner, Staerkle, Peyer und Fichtenau gut kennen (74), und derjenigen der kleineren und späteren Bestände von Allerheiligen, Zürich usw. vermag ich keinen wesentlichen Unterschied zu erkennen. Bei der Kontinuität zwischen spätromischer Domonialverwaltung und mittelalterlicher Grundherrschaft ist es nicht verwunderlich, wenn im karolingischen Archivwesen spätantike Einrichtungen fortlebten; die auch anderswo, etwa in Romainmôtier vorhandene Capitula-Gliederung des St.Galler Archivs nach administrativ-territorialer Pertinenz weist in diese Richtung (75). Das "tout s'effondre alors", mit dem Bautier seine Periodisierung begründet und die Zeit vom 9.-12.Jh. überspringt (76), ist gerade wegen der Kontinuität der Grundherrschaft nicht gerechtfertigt, so wie andererseits die Feststellung Peyers, an der Gliederung der Bestände habe sich seit den karolingischen Capitula bis ins 19. Jh. nichts geändert, nur für die grundherrlichen Archive Geltung hat, keineswegs für die seit dem ausgehenden 14. Jh. fassbaren städtischen und landesherrlichen Archive. Was

hierin zum Ausdruck kommt, ist die Verdinglichung grundherrlicher Rechte; ein Archivar des Savoyer Herzogs hat eine Entwicklung, die erst in den Katasterplänen des ausgehenden 17. Jhs. geometrisch klar sichtbar wird, zu Beginn des 15. Jhs. mit dem Hinweis begründet, die Sache werde niemals von ihrem Ort bewegt, ihr Inhaber jedoch sehr oft (77).

Die Ansicht von der Uebereinstimmung zwischen Archivordnungen und Kartulargliederungen ist verbreitet und wohl in den meisten Fällen zutreffend (78). Das bedeutendste Monument auf schweizerischem Gebiet ist das Kartular des Domkapitels von Lausanne aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. (79). Wir finden darin in gedrängter Form die administrativen und archivischen Lösungen, die die Zeit zu bieten hat. Wie die älteren Kartulare von Romainmôtier und Hauterive ist das von Lausanne ein grundherrliches Verwaltungsinstrument. Grundlage ist ein nach Bezirken gegliedertes Urbar aus dem Anfang des 13. Jhs., zwischen dessen Kapitel einschlägige Belege, Zins- und Güterverzeichnisse wie auch Urkunden des 9.-13. Jhs. eingefügt sind. Bis ca. 1240 sind die Hefte auf dem neuesten Stand gehalten worden. Der zweite Teil des Kartulars, ein von 1210 bis 1240 laufend geführtes Register der Domanialdokumentation (Ein- und Auslauf wie auch Innenlauf), das dann von 1253 - 1313 in einem neuen Band fortgesetzt wurde, repräsentiert über den Status hinaus den Gang der Verwaltung. Das Kartular, das auch zahlreiche statutarische und chronikalische Texte enthält, ist eine frühe Form von Gesamtgeschäftsbuch. Beim geringen Umfang der grundherrlichen Verwaltung ist eine stärkere Spezialisierung des Registerwesens nicht zu erwarten. Anregungen von seiten der durch Philippe-Auguste reorganisierten französischen Kanzlei, die der Lausanner Propst kannte, sind möglich; das Nebeneinander von Urbar und Register ist vor allem in Zusammenhang mit der von Bresslau und Redlich geschilderten 'Ausbildung der Kanzleien' zu sehen (80). Die Arbeiten von Paul Schweizer über die Zürcher Ratsurkunden und die von Tribolet und Gössi über die bischöflichen Kanzleien von Genf und Basel zeigen (81), wie die Tendenz in der Schweiz zum Ausdruck kommt, wenn auch weniger klar als in dem durch die Ueberlieferung begünstigten Lausanne.

Die Gliederung des Urbarteiles des Lausanner Kartulars folgt denselben Prinzipien wie die um 400 Jahre ältere Kapitelgliederung des St.Galler Archivs, und wie dort stehen die Privilegien ausserhalb des Schemas der grundherrlichen Ordnung (82). Ein zweiteiliges Archiv muss also angenommen werden, wie wir es aus den Inventaren des 14. Jhs. kennen. Ueber die Techniken hochmittelalterlicher Archivierung wissen wir wenig; was Staerkle für St.Gallen zeigte, gefaltete Aufbewahrung in mehrfächerigen Behältnissen, dürfte auch für andere Archive Geltung haben (83). Als Signaturen genügten Dorsualregesten (84) mancherorts bis in die Neuzeit, wobei der Territorialbetreff allein oder zusammen mit andern Hinweisen auf die Rückseite der Stücke geschrieben wurde. In St.Gallen und Romainmôtier geschah dies auch abstrakt durch römische Ziffern.

Das Lausanner Kartular bezeichnet nicht nur in der Form der Registrierung, sondern auch bezüglich der dahintersteckenden Form der Machtausübung eine Epoche. Der Versuch des Grundherrn, die Lage allein zu meistern, ist gescheitert. Was er sich da zurechtgelegt hatte, diente ihm als einseitiges Druckmittel. Caesarius von Heisterbach, der Bearbeiter des Polyptychons von Prüm (9.Jh.), sagte dazu 1222: "Wer immer mit Schöffen und Hofleuten tagt, soll aufpassen und ihnen nicht gleich alles zeigen, was im Urbar steht. Er soll die Rechte der Kirche genau von ihnen erfragen, und wenn sie etwas verschweigen, was im Buch steht, soll er es ihnen vorhalten. So werden sie mehr Respekt haben" (85). Seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. wird dann mit Hilfe von Notaren eine spezialisierte Verwaltung aufgebaut, die sich ein Jahrhundert später bei grösseren Herrschaften stabilisieren wird. Die schriftliche Formulierung hinkt den Verhältnissen hintennach, und die Mitsprachepflicht und das Mitspracherecht der Bauern, die im zitierten Text angetönt werden, sind Ergebnis einer langen Entwicklung, die sich seit karolingischer Zeit im Zerfall der Hofverfassung, in grösserer Mobilität von Menschen und Besitz (86), in Zins- und Erbleihe (87), Weistümern und Franchises (88), in der Westschweiz besonders deutlich in den individuellen, notariell registrierten Erklärungen (reconnaissances)

der Bauern (89), schliesslich auch im Durchbruch der Volkssprachen kundtut (90).

Mobile Bürokratie - Verstreute Archivdepots (13./14. Jh.)

Mittelalterliche Schatzarchive sind als 'archiva viatoria' oft den späteren 'archiva stataria', festen Gewölben bei festen Behörden, gegenübergestellt worden (91). Das Bild ist treffend für die Art und Weise, wie der gehortete Schatz seit dem 13. Jh. in Bewegung gerät, auf Reisen geschickt und von Reisenden gespeist wird. Wenn es wenig Belege gibt für itinerante Bestände, dann umso mehr für Dossiers, die, wie dasjenige zur Wittumsverschreibung Margaretes von Kiburg von 1271, in Verzeichnissen (92) ihren Niederschlag finden oder in den vielen ungleich grossen Schachteln, Büchsen und massgeschneiderten Behältnissen, mit denen die Urkundentröge und Armaria vollgestopft waren.

Zu den äusserlich leicht erkennbaren Phänomenen des Wandels gehört die auch in der Schweiz vor allem in nicht monastischen Zentren ungemein rasche Ausbreitung der gotischen und kursiven Schriften (93), als deren Eigentümlichkeit Robert Marichal die Dekomposition und Rekomposition nach dem Muster scholastischer Argumentation sehen möchte (94). Im Entstehungsraum dieser Schrift, in anglo-normannischem Gebiet, hatten Peter II. von Savoyen - Bruder der genannten Margareta von Kiburg - und seine Gehilfen das moderne Management gelernt, aber man konnte auch anderswo in die Lehre gehen, in norditalienischen Kommunen oder im Tirol, in der Provence und in Flandern, in norddeutschen Hansestädten oder im Rheinland, vor allem aber bei Leuten, die von dort kamen und über die Pässe zogen. Dekomposition und Rekomposition; bei Ernst Pitz heisst das bezüglich der Stadtverwaltung: "vollkommene Einheit der Regierungsgewalt bei gleichzeitiger Uebertragung einzelner Teile auf Sonderbehörden" (95). Wenn es auch nur bei grösseren, mehr für das Niveau der Epoche als des Landes repräsentativen Verwaltungen zutrifft, so ist doch die Produktionsweise der Akten durch bezahlte Spezialisten das eigentlich Neue seit dem mittleren 13. Jh. Eine Schar von delegierten Experten, Richtern, Vicedomini, Offizialen, Dekanen,

Kastlanen, Baillis, Kommissaren usw. wird eingesetzt für die Verwaltung, die mit dem Hausgemachten des Grundherrn nicht mehr zu bewältigen war. Otto Hintze hat schon 1910 in seinem Aufsatz über "Den Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte" die Delegation der Herrschaftsausübung ins 12./13. Jh. zurückverfolgt (96), und auch Theodor Leuenberger findet in dieser Zeit die Ansätze der "Bürokratisierung und Modernisierung der Gesellschaft" (97). In Schweizer Archiven wird die delegierte Verwaltung erst in den Kommissariatsbeständen des 16. Jhs. vollendet zum Ausdruck kommen, zu der Zeit eben, als Jean Bodin in seinen "Six livres de la République" die Unterscheidung zwischen Beamten und Kommissaren klar herausarbeitete.

Von Bürokratie im modernen Sinne kann man aber kaum reden, bevor sesshafte Beamtungen errichtet sind. Selbst im progressiven Savoyen geschieht dies erst am Ende des 13. Jhs., bei andern Verwaltungen hierzulande kaum vor der Mitte des 14. Jhs. Die Kleriker-Notare, die das Schriftgut produzieren, sind im Unterschied zu den festangestellten Sekretären des 15. Jhs. nicht als Beamte, sondern als Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter, allenfalls als bevorzugte, aber nicht als alleinbefugte Schreiber zu betrachten. Manchenorts wird ein gebildeter Pfarrer oder Schulmeister für Schreibearbeiten beigezogen, und auch dort, wo ein Berufsschreibertum sich formiert hat, steht es nicht in einem dauernden Lohnverhältnis zu den Behörden. Gerade in der Westschweiz sind vorerst alle 'geschworenen Schreiber' einer Behörde mehr oder weniger an der Registratur beteiligt (98). Der Zürcher Kantor Thomas von Mure hat in seiner 1275/76 entstandenen "Summa de arte prosandi" die Briefwissenschaft ohne Bezug zu Verwaltungstechniken darstellen können (99), die ein Jahrhundert zuvor die Hauptsorge des Engländers Richard von Ely in seinem "Dialog über das Schatzamt" ausgemacht hatten (100).

Jede Aufzählung von "Neuen Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jh." erweckt den Eindruck verwirrender Vielfalt (101), wenn sie nicht wie die wegweisende Studie von Ernst Pitz über "Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter" (102) sowie einige Arbeiten der Münchener Schule das

'Regierungssystem' (103) zur Grundlage der Gliederung und die "verborgene Tendenz zur Einheit des Verwaltungsorganismus" (104) zum Leitfaden macht. Man muss Abschied nehmen von der urkundlichen Betrachtung der Dokumentation; die savoyischen Rechnungen, die Urbare der Grundherrschaften, die ältesten Stadt- und Ratsbücher, die Steuerlisten und Bürgerverzeichnisse, die Anniversare der Kirchen, die ersten Kanzlei- und Notariatsregister, schliesslich auch die frühesten Archivinventare sind das Wasser, ohne das die Urkunden wie Fische im trockenen Flussbett lägen. Pitz' Modelle sind auch für andere Verwaltungen brauchbar. Die Parallelität von Ratsbüchern und Finanzverwaltungsbüchern, die zunehmende Diversifikation und Spezialisierung sind auch in Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Lausanne, Genf, Luzern u.a.O. (105) festgestellt worden, wenn auch nie im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, die auch andere, insbesondere geistliche Administrationen umfassen müsste. Albert Bruckners knapper "Beitrag zum Registerwesen in der mittelalterlichen Schweiz" hilft hier kaum weiter und betrifft vorwiegend Serien des 15. und 16. Jhs. (Missiven-, Mandaten- und Gerichtsbücher), die erst bei stabilen Verwaltungen entstehen konnten (106). Im allgemeinen setzen die Gesamtgeschäftsbücher von Kollegien wie Stadträten und Domkapiteln sowie kontinuierliche Rechnungsserien in der Schweiz nach der Mitte des 14. Jhs. ein; die Zürcher Stadtbücher (1315) sind als frühe Beispiele zu betrachten, wenn auch schon 100 Jahre zuvor in italienischen Kommunen oder in Lübeck (1227) regelmässig Buch geführt wurde (107). In Klöstern und Stiften begann die Systematisierung der spirituellen Verwaltung in liturgischen Büchern wie die der materiellen in Urbaren, Kartularen und Anniversaren vor den Städten; ein starker Schub setzt um 1290 ein, wobei die kirchliche Gesetzgebung und die päpstliche Fiskalität eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten (108). Gegen Ende des 14. Jhs. sind die Verwaltungen gefestigt, die grundlegenden Arbeitsteilungen geregelt. Der Dienstleistungssektor braucht mehr und mehr Papier, dessen einheimische Produktion bald nach 1400 einsetzt (109).

Sucht man bei den nun führenden landesherrlichen und

städtischen Verwaltungen nach den Hauptmotiven der Aktenproduktion, so findet man neben der Rechtskodifikation und dem Krieg das Geld an erster Stelle (110). Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft ist zwar, seit langem vorbereitet, nur ganz allmählich erfolgt; gerade die savoyischen Kastlaneirechnungen (seit 1257: Chillon) mit ihrer Zweiteilung in Lagerbuchhaltung und Geldrechnung sind ein Beleg dafür. Unzweifelhaft haben jedoch die Bedürfnisse der Markt- und Geldwirtschaft (Zölle, Kontributionen, Schulden, Kredit, Pfand) eine im Vergleich zur Domonialverwaltung kurzlebigere, der messbaren Zeit des Kaufmanns entsprechende (111), rationellere und vor allem umfänglichere Aktenproduktion erfordert. Hans Patzes Statistik der einschlägigen Dokumentation (112) sowie die Bestimmung eines grossen Teiles der frühen Amts- und Geschäftsbücher, auch das Habsburgische Urbar (1303-1308), demonstrieren den Druck des Geldes (113). "Es ist zweifellos typisch", sagt Pitz, "dass in allen Städten die Finanzverwaltung die erste Spezialfunktion gewesen ist, die sich aus der vermischten Kompetenz der Bürgermeister herauslöste" (114). Analoges gilt für nichtstädtische Verwaltungen.

Nachdem wir schon im karolingischen St.Gallen eine Zweiteilung des Archivs nach grundherrlichen Rechten und Privilegien feststellten und eine Mehrteilung des Registraturgutes unbedingt annehmen müssen, wird die Zersplitterung der Archivalien im beginnenden Spätmittelalter deutlicher sichtbar. Wo Archivinventare angelegt werden, registrieren sie in der Regel nur Teile des vorhandenen Archivgutes, wiederum in erster Linie die grundherrlichen Rechte. Inventare wie die des bischöflichen Archivs (1428), die summarisch Urkunden wie Amtsbücher und Rechnungen erfassen, gehören zu den Ausnahmen (115). Nur aus dem Anlass der Entstehung lässt sich die verschiedene Natur der frühen Inventare erklären; generell handelt es sich entweder um unsystematische Nachlassinventare oder um solche, die in Verbindung mit Renovaturen (Urbarerneuerungen) angelegt wurden. Die Filiation Urbar-Kartular-Archivinventar, die oft zu Mischtypen führt, ist ein Eckpfeiler mittelalterlichen Archivwesens, und in der Folge

Renovatur-Registratur hat auch Jacob von Ramingen 1571 seinen berühmten Traktat verstanden (116).

Geleitet von der Vorstellung einer zentralen und festen Kanzlei, hat Fritz Zimmermann die Unterscheidung von Registratur und Archiv für das Spätmittelalter wohl zu weit getrieben, aber man kann ihm zustimmen, wenn er in den inventarisierten Archiven "nicht den automatischen Niederschlag des in der Kanzlei erwachsenen und angefallenen Schriftgutes..., worin wir heute die genetische Entwicklungsursache der Archive sehen", vorfindet. "Damals wurde", sagt er, "in erster Linie planmässig nur dasjenige Schriftgut archiviert, mit dessen dauernder Aufbewahrung man einen bestimmten Zweck erreichen wollte, nämlich den Zweck, die Vorurkunden über bestimmte Liegenschaften, Hoheitsrechte und Territorien sicherzustellen" (117). Es trifft zu, dass vorwiegend Urkunden inventarisiert, dass selbst bei grossen Administrationen wie der savoyischen die Amtsbücher und Rechnungen erstmals im 16. Jh. signiert wurden (118), dass viel mehr Akten als Urkunden verloren gingen, aber die Ueberlieferung beweist, dass Archivalien trotz fehlender Inventur sorgfältig vor allem dort aufbewahrt werden konnten, wo - wie in Kirchen oder Burgen - feste Archivräume vorhanden waren.

Städtische, landständische, überhaupt genossenschaftliche Archivtröge (*archa communitatis*, *cista communis*) (119) sind, jeweils geschützt durch ungleiche Schlüssel in der Hand verschiedener Leute, vor der Errichtung eigentlicher Rathäuser und Gewölbe mit Vorliebe im Friedensbereich von Kirchen deponiert worden, denselben, die auch als Versammlungslokale und - in ihren Sakristeien - als Kanzleien oder zumindest Siegelbewahrungsstätten dienten. In Genf war es die Kathedrale (120), in Lausanne für die Unterstadt das Refektorium der Dominikaner, für die Cité die Kathedrale und die Mauruskapelle (121), in Thun und Freiburg die Barfüssersakristei (122), in Zürich das 'Sigentor' im Grossmünster (123), beim Walliser Landrat die Kapitelskirche von Valeria (124). Wenn Kirchen auch nicht wie in Ungarn zu 'loca credibilia' privilegiert wurden, so bewahrten sie doch als Inhaber der ersten Schriftlichkeit und vor allem der ersten

authentischen Siegel einen Vorsprung, den die Städte erst im Lauf des 14. Jhs. einholten. Entsprechend ihren von Stüdeli für die Schweiz geschilderten weltlichen Funktionen waren Mendikantenklöster in ganz Europa als Archivdepots bevorzugt (125). Die Verlagerung von den grund- und feudalherrlichen Landklöstern in die gesellschaftlichen Zentren des Spätmittelalters widerspiegelt, analog derjenigen der bevorzugten Grabstätte, die wirtschaftliche Gewichtsverlagerung. Aus den Charakteristiken solcher Deposita folgen die ihrer frühen Inventare, wie wir sie etwa für die Stadt Sitten (1404) und für die beiden Teilstädte von Lausanne (1401, 1411) besitzen (126). Es handelt sich oft um unsystematische Verzeichnisse von Truheninhalten, um Mobilieninventare bei Amtsübergaben, unzuverlässig wie viele periodische Uebergabeinventare, die in einigen Fällen nichts anderes sind als Kopien älterer Vorlagen. Systematische Inventare finden wir in Städten erst, wenn feste Gewölbe (crottes) eingerichtet sind, im allgemeinen nicht vor der zweiten Hälfte des 15. Jhs. Luzern verdankt vielleicht seine frühe, 1433 von Egloff Etterlin registrierte Ordnung ebenso dem festen Wasserturm wie dem Stadtschreiber (127).

Weltliche Dynasten wären durch feste Burgen lange vor den Städten in die Lage versetzt worden, Archive einzurichten, doch mangelte ihnen die tote Hand, die kirchliche Bestände zusammenhielt, und die Mobilität ist für ihre Archive ebenso kennzeichnend wie für ihre Verwaltungen: Erbteilung, Heimfall, Verpfändung, Verkauf mit Archivalienfolge. Noch heute ist das Neuenburger Staatsarchiv in seinen älteren Beständen geprägt durch die Zersplitterungen der Dynastenherrschaft. Aus ähnlichem Anlass wie Städte konnten auch weltliche Dynasten ihre 'Sainte-Chapelle' als Archivdepot wählen, so die Nellenburger schon früh das Allerheiligenkloster in Schaffhausen (128) und Gräfin Isabelle von Neuenburg 1395 die dortige Kollegiatskirche neben dem Schloss (129). Um 1400 werden die landesherrlichen Archive in Inventaren fassbar: ausser den schon genannten bischöflichen Archiven kennen wir das vorländische Archiv der Habsburger in Baden (ca. 1400-1415) (130) und das der Freiburger Grafen in

Neuenburg (1400) (131). Sie lassen sich einreihen mit denen der Dauphins in Grenoble (1277, 1346, 1389), der Herzoge von Burgund in Dijon (seit 1330) (132) und derer von Bayern in Ingolstadt (1417) (133). Für die Schweiz ist auch das 1337 inventarisierte Genfer Grafschaftsarchiv in Annecy von Bedeutung (134). Die vollendetste Schöpfung ihrer Zeit ist zweifellos die zwischen 1405 und 1445 in mehreren Etappen erstellte Ordnung der herzoglichen savoyischen Archive in Chambéry; einige ihrer Inventarbände betreffen die Westschweiz (135). Die savoyische Ordnung ist Ausdruck einer hochentwickelten Bürokratie und insofern nicht typisch für die hier zur Diskussion stehenden Anfänge des Archivwesens.

Für diese muss man nochmals auf die kirchlichen Archive zurückgreifen, die uns aus einigen frühen Inventaren bekannt sind, denen des Domkapitels von Genf (1334) (136), der Priorate St. Maire in Lausanne (1388) und Lutry (1393) (137); von einem frühen Urkundenverzeichnis des Zürcher Fraumünsters (1298) und Archivordnungen aus dem Ende des 14. Jhs. im dortigen Grossmünster und in der Zisterze Kappel haben Werner Schnyder und Hans Conrad Peyer berichtet (138). Gehen wir von diesen frühen Beispielen aus, so zeigen sich keine festen Linien; theoretisch und technisch scheint das Archivwesen im Fluss. Das von zwei professionellen Notaren erstellte 'Inventarium litterarum venerabilis Capituli Gebennensis in eorum archivo secretario repertarum' von 1334 steht noch ganz in der grundherrlichen Tradition. Die bezirksweise Gliederung der Urkunden, die wir schon in St. Gallen und im Urbarteil des Lausanner Kartulars fanden, macht den Band zu einem Urbar-Inventar, ähnlich den von Zimmermann erwähnten Lagerregistern (139). Wie hier sind auch in den Inventaren von St. Maire und Lutry nur 'litterae', keine Akten und Register erfasst; wenn ich die Darlegungen über die genannten Zürcher Inventuren recht verstehe, war es dort nicht anders.

Anders präsentiert sich dagegen schon 1337 das Genfer Grafschaftsarchiv. Obwohl auch zur Vorbereitung einer Renovatur angelegt, lässt das Urkundeninventar mit seinen - neben den Ortsbetreffen des Domanialarchivs - den aussenpolitischen Relationen

reservierten Schachteln und Säcken deutlich eine Aenderung der rein grundherrlichen Perspektive erkennen. Das politische Archiv, das die Gliederung in Chambéry dominieren wird, tritt mehr und mehr in den Vordergrund; die Beziehung mit Herrschaften, etwa den Königen, erscheint als Betreff zwar schon in St.Gallen, wird aber seit dem 14. Jh. so in die Inventur einbezogen, dass die grundherrlichen Rechte nur noch als ein Anhängsel der landesherrlichen erscheinen (140). Dieselbe Ordnungsidee scheint auch dem Badener Inventar zugrundezuliegen (141). Neben solchen Inventaren der Rechtstitel gibt es wie gesagt nur wenige, deren besonderem Entstehungsanlass wir es verdanken, wenn ausser den Urkunden auch Akten, Amtsbücher und Rechnungen aufgenommen sind, etwa in den erwähnten Inventaren der Stadtarchive von Lausanne; Wenn sich der Brauch nicht halten wird, nachdem einerseits Behördenarchive entstanden und andererseits die Bücherserien gesondert aufgestellt sein werden, so zeigen die Beispiele doch, dass die strenge Scheidung von Registratur und Archiv oder von Mischbuch und Urkundentrog für spätmittelalterliche Verwaltungen nur mit Vorbehalten anwendbar ist (142).

Obwohl erstaunlicherweise schon das oben genannte Urkundenverzeichnis der Margarete von Kiburg von 1271 auf alphabetische Stücksignaturen verweist und nach Staerke auch in St.Gallen schon im 13. Jh. individuelle numerische Signaturen angebracht wurden (143), sind neben archivtopographischen Signaturen, wie wir sie auch im 13. Jh. in Mainz finden (144), vor dem ausgehenden 14. Jh. im allgemeinen keine individuellen Signaturen der Archivalien vorhanden, weder in den Inventaren noch auf den Stücken selbst. Was mit den Signaturen bezeichnet wird, ist in der Regel - auch in Baden - das Betreffnis, nicht das Stück, und oft sind Signaturen nur im Inventar, nicht auf den Stücken vorhanden. Während die Inventare des Kapitels und der Grafschaft Genf ohne Signaturen auskommen, sind individuelle Zeichen in den meisten Inventaren aus dem Ende des 14. Jhs. vorhanden: ideogrammatistische in Lutry, kombinatorisch-alphabetische in St.Maire, mehrfach-alphabetische im Grossmünster und - die modernste Form, die sich halten wird - alpha-numerische offenbar in Kappel. Die

meisten Versuche zur Stücksignierung scheinen ebenso dilettantisch wie die vor allem im 15./16. Jh. angewandten und dem Bibliothekswesen entlehnten akrostichalen Signaturen, welche die Worte eines bekannten Textes wie des Pater noster einer Serie von Stücken als Signaturen zuteilen (145). Die rein alphabetischen Signaturen führten zu kombinatorischen Kunststücken; den 28 Tagen des Mondmonats, die in Kalendaren mit den 25 Buchstaben des Alphabets nicht fortlaufend bezeichnet werden konnten, verdankt man die Einführung von drei Zusatzzeichen (meist die Kürzungen für et, con, rum), die wir in Archivinventaren sehr oft antreffen und die uns heute wieder vertraut sind in der Erweiterung des alphanumerischen Zeichensatzes gewisser Programmiersprachen (146).

Zusammenfassung

Beim Versuch, die Anfänge des Archivwesens in der Schweiz vor der Etablierung fester Beamten in den Grundzügen zu umreißen, hat sich gezeigt, dass man nicht undifferenziert von 'mittelalterlichem' Archivwesen sprechen und dieses mit einigen Stichworten wie 'Schatzarchiv', 'Urkundenarchiv' usw. charakterisieren kann. Die Entwicklung der Herrschaftsform von der selbstversorgenden Grundherrschaft mit patrimonialer zur marktwirtschaftlichen Territorialherrschaft mit politischem Hauptinteresse findet einen deutlichen Niederschlag in der Produktionsweise der Akten und in der Archivstruktur. Bis 1400 stehen die stabilen kirchlichen und seit dem 13. Jh. die unstabilen dynastischen und landesherrlichen Archive im Vordergrund (147). Die genossenschaftlichen und städtischen Archive sind um 1400 noch wenig entwickelt und werden erst klarer strukturiert, wenn stadtstaatliche und landesherrliche Verwaltungen Untertanengebiete zu betreuen haben. Vorher steht das von ihnen verwahrte Schriftgut in keinem Verhältnis zu ihrer politischen Bedeutung, ein Phänomen, das sich auch im Bundesarchiv wiederholen wird. So wie später Neukodifikation von Stadtsatzungen oft zum Anlass von Archivordnungen wurde, so sind diese bei kirchlichen und dynastischen Archiven in engster Verbindung mit Urbarrenovationen

zu sehen, die bei beiden wesentlich mehr Material hinterliessen als die eigentliche Finanzverwaltung. Massgeblich für die Aufbewahrung der Archivalien war, wie Fritz Zimmermann feststellt, das "Prinzip der fortdauernden Beweiskraft", in Savoyen als "perpetuitas" bezeichnet; jedoch ist diese nicht abstrakt, sondern als "ständige Einnahmequelle" zu verstehen (148). Deshalb sind die Behörden, die um die Einnahmen besorgt waren, auch für den wesentlichen Teil der Archive zuständig, seien es nun Kameralbehörden wie die savoyische Chambre des comptes oder, wie in Basel im 14. Jahrhundert, die Siebnerherren (149). Die Kanzlei wird erst dann für das politische Archiv zuständig, wenn feste Beamtenstellungen eingerichtet sind.

Anmerkungen

- 1) A.Staehelin, Archive und Geschichtsforschung, in: *Discordia concors*, Festgabe für E. Bonjour, Basel 1968, 545-564.
- 2) H.Boeschenstein, Geschichtsforschung und Staatsgeheimnis, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, 11-20.
- 3) H.Booms, Gesellschaftsordnung und Ueberlieferungsbildung. Zur Problematik archivalischer Quellenbewertung, in: *Archivalische Zeitschrift* 68, 1972, 3-40; H.Lötzke, Theoretische und methodologische Probleme einer Archivgeschichte der DDR, in: *Archivmitteilungen* 25, 1975, 13-18; H.Bräuer, Zu Problemen städtischer Archivgeschichtsschreibung, ebenda, 19-21.
- 4) Der für Archive naheliegende Strukturbegriff wird ohne bewussten Bezug zur Strukturalismus-Debatte der Historie schon seit langem benützt, nicht erst seit Brennekes 'Strukturtypen'. Gemeint ist - nach physikalischem Vorbild - das System und Ordnungsprinzip, vgl. z.B. E.G.Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1974, 115: "Das eigentliche Problem archivalischer Nachforschungen liegt in der Schwierigkeit, sich in die Struktur eines Archivs und seiner Bestände hineinzufinden".
- 5) A.Pratesi, *Diplomatica in crisi?*, in: *Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti*, Torino 1973, 443-455.
- 6) H.Fichtenau, Das Urkundenwesen in Oesterreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, Wien 1971 (*Mitteilungen d.Inst.f.Oesterreich. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 23*).

- 7) G.Duby, Histoire sociale et idéologie des sociétés, in: Faire de l'histoire, sous la dir. de J. Le Goff et P. Nora, I, Paris 1974, 147-168, zit. 154.
- 8) J.Radkau, Aufgaben für die Praxis der Geschichtswissenschaft, in: Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft, I, hg. v. I.Geiss und R.Tamchina, München 1974 (Reihe Hanser, 153), 173-189, zit. 174/75.
- 9) A.Soboul, De la pratique des terriers à la veille de la Révolution, in: Annales E.S.C. 19, 1964, 1049-1065, zit. 1058f.
- 10) F.Furet, Le quantitatif en histoire, in: Faire de l'histoire, I, Paris 1974, 42-61, zit. 47f.
- 11) M.Foucault, L'archéologie du savoir, Paris 1969, zit. 14 u. 171.
- 12) G.Huppert, The Idea of perfect history. Historical erudition and historical philosophy in Renaissance France, Urbana 1970, hier nach der französischen Ausgabe, Paris 1973.
- 13) B.Stettler, Studien zur Geschichtsauffassung des Aegidius Tschudi, in: Aegidius Tschudi Chronicon Helveticum, 2. Teil, Bern 1974, 21ff. (Quellen z. Schw. Gesch. N.F. I, VII/2).
- 14) F.P.Kahlenberg, Informationsbankensysteme ohne Archive. Bemerkungen zum Funktionswandel öffentlicher Archive, in: Archivalische Zeitschrift 68, 1972, 125-133.
- 15) F. v. Löher, Archivlehre. Grundzüge der Geschichte, Aufgaben und Einrichtung unserer Archive, Paderborn 1890; E.Casanova, Archivistica, Siena 1928, repr. Torino 1966, 291-423: Storia degli archivi e dell'archivistica.
- 16) A.Brenneke/W.Leesch, Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, Leipzig 1953, zur Typologie 97ff., dazu auch W.Leesch in: Archivum 18, 1968, 152-153.
- 17) R.-H.Bautier, Les archives, in: L'Histoire et ses méthodes, Paris 1961, 1120-1166, knapper in: Archivum 18, 1968, 139-149.
- 18) In: Archivum 18, 1968, 216, vgl. ebenda den Beitrag von L.Sandri, La storia degli archivi (101-113) und neben dem obgenannten Abriss Bautiers die Voten von G.Ember, H.Hardenberg, D.Owen, W.Leesch, J. de Font-Réaulx, H.Schlechte, A.M.Arago Cabanas (150-156). Im Anschluss an sein Votum ausführlicher G.Ember, On the methodology of archives-history, in: Acta historica academiae scientiarum hungaricae 16, 1970, 171-192.

- 19) Vgl. im zit. Beitrag von Bräuer.
- 20) H.O.Meisner, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969. Für das volks- und betriebswirtschaftliche Schriftgut der Neuzeit vgl. E.Neuss, Aktenkunde der Wirtschaft, 2 Bde, Berlin 1954-1956.
- 21) Wien 1957 (Mitteilungen des Oesterreichischen Staatsarchivs, Erg.-Bd.5).
- 22) W.Meyrat, Das Schweizerische Bundesarchiv von 1798 bis zur Gegenwart, Bern 1972, 108ff.
- 23) A.Largiadèr, Schweizerisches Archivwesen, in: Mitteilungen des Oesterreichischen Staatsarchivs, Erg.-Bd. 2, Wien 1949, 23-53; Ders., Die Archive der Schweiz, in: Der Archivar 6, 1953, 7-19, jeweils mit der älteren Literatur. Ueberblicke wie die von H.Türler, in: Hist.biogr. Lexikon der Schweiz, I, Neuenburg 1921, 422-425, die verschiedenen nationalen und internationalen Verzeichnisse wie auch G.Vaucher in: Archivum 11, 1961, 89-104, bieten weder Typologie noch Archivgeschichte. Vgl. zuletzt "Annuaire international des Archives", in: Archivum 22/23, 1972/73, Paris 1975, 410-421, den von der 'Vereinigung schweiz. Archive' 1971 herausgebrachten "Schweizerischen Archivführer" (polykop.) und A.Gössli, Archive und Archivwesen in der Schweiz, in: Archives et bibliothèques de Belgique 45, 1974, 670-682 (mit nützlicher Bibliographie). Reiche Aufschlüsse zu einzelnen Fonds bieten, neben den 'Kunstdenkmälern der Schweiz', die Bände der neuen Helvetia Sacra, Bern 1972 ff., A. Brackmann, Helvetia pontificia (Germania pontificia II/2), Berlin 1927, A.Largiadèr, Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich, Bd. 2, Zürich 1970, 233-368, A.Bruckner, Scriptoria medii aevi helvetica, I-XIII, Genf 1935-1973, speziell für die Westschweiz R.-H.Bautier/J.Sornay, Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen Age: Provence-Comtat Venaissin-Dauphiné-Etats de la Maison de Savoie, 2 Bde, Paris 1968-1971.
- 24) Bräuer, op.cit., 19. Bräuer fordert im übrigen wie andere vor ihm eine Herausführung der Archivgeschichte aus der "Einengung als Geschichte der Archivorganisation", und - wie mir scheint im Widerspruch zur bejahten "Einordnung... in den städtischen Gesamtorganismus" - eine "Abgrenzung von der Institutionengeschichte". Die Postulate Bräuers und Lötzkes waren im wesentlichen schon 1968 in Madrid vom DDR-Vertreter Schlechte aufgestellt worden; im Unterschied zur bürgerlichen Lehre wird der Klassencharakter der Archive nicht bloss anerkannt, sondern für die Gegenwart gefordert.

- 25) Sandri, op.cit., 106.
- 26) B.Truffer, Das Walliser Archivwesen im 16. Jh., in: *Vallesia* 28, 1973, 213-244; P.Rück, Der Abtausch von Archivalien zwischen Wallis und Savoyen im 16. Jh., ebenda, 245-256.
- 27) R. von Fischer, Die Einführung des deutschen Lehenscommissariats in Bern im Jahre 1786, in: *Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern* 44, 1958, 261-271.
- 28) O.Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München/Berlin 1911, 63 ff.; A.Schmid, Zur Ueberlieferung der schwäbischen und elsässischen Privaturkunde im Hochmittelalter, in: Festgabe Hans Nabholz zum 70. Geburtstag, Aarau 1944, 44-77, bes. 52, 58-59; G.Partsch/J.-M.Theurillat, Du registre de chancellerie à l'acte notarié: A propos du Minutarium majus de la chancellerie de Saint-Maurice, in: *Vallesia* 27, 1972, 1-10.
- 29) F.Elsener, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln Opladen 1962 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss., Heft 100), 13 f., besser Y. Lehnherr, Das Formularbuch des Lausanner Officialates aus dem frühen 16. Jh., Diss. Freiburg/Schw. 1972, 8 ff., für Basel und Chur *Helvetia Sacra*, Abt. I, Bd. 1, Bern 1972, 241 ff., 512 ff.
- 30) P.Rück, Les registres de l'administration capitulaire de Lausanne (XIII^e-XVI^e siècle), in: *Revue historique vaudoise* 1975, 135-186, bes. 1399 ff.
- 31) L.Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968 (Monogr. zur Schweiz. Geschichte, 4), 14 ff. und 103 ff., bietet einen Ueberblick mit guter Bibliographie, bleibt aber der üblichen Vermischung von Notariat und freiem öffentlichem Notariat treu, dessen auf 'internationale' Geschäfte beschränkte Wirkung schon klar erfasst worden war von H.Rennefahrt, Zum Urkundswesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters, in: *Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern* 1958, 53 f.
- 32) So Konrad von Mure um 1275, vgl. W.Kronbichler, Die Summa de arte prosandi des Konrad von Mure, Diss. Zürich 1968, zit. 168.
- 33) Zur parallelen Entwicklung im Buchdruck vgl. *Histoire de Genève*, publ. sous la direction de Paul Guichonnet, Toulouse 1974, 175 f.; zur volkssprachlichen Schriftlichkeit vgl. u.a. R.Matzinger-Pfister, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Diss.Zürich 1972, 20f.

- 34) H.Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg (Schwarzenburg), in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1927, 29-64.
- 35) E.Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, III, Basel 1889, 47-106, IV, Basel 1893, 700 ff. und passim.
- 36) Archivum 18, 1968, 146.
- 37) a.a.O., 106.
- 38) a.a.O., 140.
- 39) Op.cit., 1.
- 40) S.Pistolese, Les archives européennes du onzième siècle à nos jours, Rom 1934.
- 41) Op.cit., 1-197.
- 42) Bräuer, op.cit., 20.
- 43) Lötzke, op.cit., 15.
- 44) H.Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jh., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., I, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Gesch., XIII), 9-64.
- 45) H.C.Peyer, Das Archiv der Feste Baden. Dorsualregesten und Archivordnung im Mittelalter, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, 685-698, zit. 698.
- 46) J.-F.Bergier, Problèmes de l'histoire économique de la Suisse, Berne 1968, 39.
- 47) Th.Leuenberger, Bürokratisierung und Modernisierung der Gesellschaft, Bern 1975 (Uni-Taschenbücher 439), bes. 23 ff.
- 48) So ausdrücklich in Freiburg 1747, vgl. STA Freiburg, Ratserkenntnisbuch 32, p. 79, mit andern Worten an vielen Orten.
- 49) Fichtenau, Das Urkundenwesen, 39-45.
- 50) D.Herlihy, Church property on the european continent, 701-1200, in: Speculum 36, 1961, 81-105, vgl. die Graphik p. 87.
- 51) W.Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, Leipzig ³1896 (reprint Graz 1958), 627.
- 52) Herlihy, op.cit.; Fichtenau, op.cit., 98 ff.
- 53) J. Le Goff, Das Hochmittelalter, Frankfurt 1965 (Fischer Weltgeschichte, 11), 14 ff.
- 54) Vgl. Goldinger, op-cit., 6 ff.; nach H.Fichtenau, Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 25, 1972,

- 15-24, bes. 16 u. 19, ist die Verbindung zwischen Archiv und Schatz erst in nachkarolingischer Zeit belegt.
- 55) K.Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jh., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 25, 1933/34, 61-104; J.Favier, Finance et fiscalité au Bas Moyen Age, Paris 1971 (Regards sur l'histoire, 15).
- 56) P.Rück, Die Ordnung der herzoglich savoyischen Archive unter Amadeus VIII. (1398-1451), in: Archivalische Zeitschrift 67, 1971, 11-101, bes. 32 ff.; F.Zimmermann, Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive bis zum Ausgang des 18. Jhs., ebenda 58, 1962, 44-94, zit. 48.
- 57) Vgl. den Ueberblick von E.Dittrich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974 (Erträge der Forschung, 23), der zwar auf die Registraturprobleme nicht eingeht.
- 58) Vgl. die Beispiele bei E.Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France, III: L'inventaire de la propriété, Lille 1936, 78; für die Schweiz Schmid, Zur Ueberlieferung, 73 f. (Schaffhausen, Fischingen und Bellelay), Rück, Les registres, 143 n. 5 (Genf), zahlreiche Beispiele bei Bruckner, Scriptoria, u.a. Bd. V, 171 u. Taf. 26, 37, 41 (ältestes Einsiedler Urbar ca. 1220 in Brevier Msc. 83, ed. Kläui in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, II/2, Aarau 1943, 36-54), Bd. III, 106 u. Taf. 35 (St.Gallen, 13. Jh.), Bd. XI, 35 u. Taf. 5 (Hauterive, 13. Jh.), u.a.m.
- 59) Liber viventium Fabariensis (Stiftsarchiv St.Gallen, Pfäfers Cod. 1), Faksimile-Ausgabe, Basel (Alkuin Verlag) 1973. Vgl. vorläufig Bruckner, Scriptoria I, 86, und F.Perret, Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers, in: Neujahrsbl., hg. vom Hist. Verein des Kantons St.Gallen 98, 1958, 26-32.
- 60) M.G.H., Libri Confr. I, 353-398 (ed. Piper).
- 61) Die meisten Texte publiziert bei F.Perret, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, Bd. 1 ff., Rorschach 1961 ff., andere bei M.Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers, Bern 1910, B.Bischoff, Mittelalterliche Schatzverzeichnisse, I, München 1967, und P.Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, I, München 1918.
- 62) Bruckner, Scriptoria, I, 86-87.
- 63) Das Urkundenwesen 83 f. mit zahlreichen andern Beispielen.
- 64) Weisthümer, I, Göttingen 1840, 2 Anm. 1.

- 65) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, Leipzig 1885, 664.
- 66) E.Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter: Köln-Nürnberg-Lübeck, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45), 468 u. 469.
- 67) a.a.O., 45 ff.
- 68) Vgl. Brenneke-Leesch, Archivkunde, 101 u. 124 ff.; Fichtenau, Das Urkundenwesen, 78 ff., hat das Problem ("kirchliche Protokolle") klar umrissen.
- 69) Staatsarchiv Bern, Kanzleiarchiv: Inventar zum untern Gewölbe 16.Jh., p.6.
- 70) J.Papritz, Grundfragen der Archivwissenschaft, in: Archivalische Zeitschrift 52, 1956, 127-176, bes. 139 ff. Für die Zeit der Empfängerherstellung ist die Unterscheidung von internem und externem Schreibwerk nicht passend.
- 71) F.Grüner, Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher. Ein Beitrag zur Privaturkundenlehre des früheren Mittelalters, in: Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung 33, 1912, 1-78; A.Schmid, Zur Ueberlieferung, passim; A.Bruckner, Scriptoria, passim.
- 72) Modell für Studien über die verschiedenen Schichten von Urbaren bleibt Ch.-E.Perrin, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e-XII^e siècle), Paris 1935 (Publications de la Faculté de lettres de l'Université de Strasbourg, 71), nun auch E.Perroy, La terre et les paysans en France aux XII^e et XIII^e siècles, Paris 1973 (Regards sur l'histoire, 21). Für die hochmittelalterliche Archivgeschichte sind die Arbeiten von Bedeutung, weil sie meist neues Material aus der 'urkundenarmen' Zeit zutage fördern.
- 73) Vgl. nun neben H.Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, Leipzig ²1912, 149-184 vor allem E.Posner, Archives in the ancient world, Cambridge Mass. 1972, bes. 186 ff.
- 74) A.Bruckner, Die Anfänge des St.Galler Stiftsarchivs, in: Festschrift Gustav Binz, Basel 1935, 119-131; Ders. u. R.Marichal, Chartae latinae antiquiores, I-II, Olten/Lausanne 1954/56, zum Archiv II, p. VII; P.Staerkle, Die Rückvermerke der älteren St.Galler Urkunden, St.Gallen 1966 (Mitteil. z. vaterl. Gesch., hg. v. hist. Verein des Kantons St. Gallen, 45); H.C.Peyer, Das Archiv der Feste Baden, 693 ff.; H.Fichtenau, Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 25, 1972, 15-24, bes. 17 ff.

- 75) Peyer, l.c.; Bruckner, Scriptoria, XI, 12 Anm.3. Nach spätrömischer Fiskalterminologie sind "capitula diejenigen Einheiten der Steuerrechnung, von denen bei Aushebungen je ein Rekrut zu stellen ist", vgl. Pauly-Wissowa, RE, III, 1899, 1540-1542, dazu capitularius = Steuereintreiber bei W. von Wartburg, Französ. etymol. Wörterbuch, 2, Berlin 1940, 265.
- 76) Archivum 18, 1968, 140.
- 77) Rück, Die Ordnung, 74.
- 78) D.Walker, The organization of material in medieval cartularies, in: The study of medieval records. Essays in honour of Kathleen Major, Oxford 1971, 132-150.
- 79) Rück, Les registres, 143-146. Selbst in England sind ältere Register nicht bekannt, vgl. die vortreffliche Darstellung bei C.R.Cheney, English bishops' chanceries 1100-1250, Manchester 1950 (Publications of the Faculty of arts of the University of Manchester, 3), 104 ff. Ueber die gleichzeitigen Unternehmungen in piemontesischen Städten vgl. F. Gabotto, Introduzione al "Rigestum Comunis Albe", in: Biblioteca della Società storica subalpina, 20, Pinerolo 1903, V-XXXVIII, für Süddeutschland J. Wild, Beiträge zur Registerführung der bayerischen Klöster und Hochstifte im Mittelalter, Kallmünz Opf. 1973 (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, 12).
- 80) Redlich, Die Privaturkunden, 153 ff.
- 81) P.Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden, in: Nova Turicensia. Beiträge zur schweizerischen und zürcherischen Geschichte, Zürich 1911, 1-76, bes. 28 ff.; M. de Tribolet, L'organisation de la chancellerie épiscopale et l'entourage de l'évêque de Genève au XII^e siècle, in: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 18, 1968, 401-421; A.Gössi, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jh., Basel 1974 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 5), 163 ff.
- 82) Staerkle, op.cit., 72 ff.
- 83) a.a.P., 60 f. Die hier angenommene schöne Systematik dürfte allerdings in der Praxis kaum vorgekommen sein; der Sache viel näher kommt das Bild, das uns im Inventar des Lausanner bischöflichen Archivs von 1394 entgegentritt, vgl. Archives cantonales vaudoises, Lausanne, Ac 1: mehrere ungleich grosse Tröge, gefüllt mit ebenso ungleichen Behältnissen.
- 84) Am besten bei Peyer, Das Archiv der Feste Baden, 692 ff.:

die Unterscheidung von Dorsualnotizen der Empfänger von denen der Aussteller ist für die Zeit der Empfängerherstellung im Privaturkundenwesen unangemessen.

- 85) Zit. bei A.Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939, 214.
- 86) D.Herlihy, The agrarian revolution in Southern France and Italy, 801-1150, in: Speculum 33, 1958, 23-41.
- 87) Vgl. für die Schweiz P.Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in seinen: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, 49-75.
- 88) R.Mariotte-Löber, Ville et seigneurie. Les chartes de franchises des comtes de Savoie (fin XII^e siècle-1343), Annecy-Genève 1973 (Mém. et doc. publ. par l'Académie Florimontane, 4).
- 89) Rück, Les registres, 171 ff.
- 90) Vgl. R.Matzinger-Pfister, op.cit., 20 ff.; Gössi, op.cit., 154 ff.; C.Th.Gossen, Französische Skriptastudien. Untersuchungen zu den nordfranzösischen Urkundensprachen des Mittelalters, Wien 1967 (SB der Oesterreich.Akad. der Wiss., Phil.-hist.Kl., 253), 243 ff.
- 91) Brennecke-Leesch, Archivkunde, 101.
- 92) Largiadèr, Schweizerisches Archivwesen, 28, nach: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 4, 1896/98, Nr. 1452.
- 93) J.Stiennon, Paléographie du Moyen Age, Paris 1973, 112 ff.; P.Rück, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213, Basel 1966 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 1), 201 ff.
- 94) R.Marichal, L'écriture latine et la civilisation occidentale du I^{er} au XVI^e siècle, in: L'écriture et la psychologie des peuples, Paris 1963, 199-247, zit. 240.
- 95) Op.cit., 446.
- 96) Jetzt in O.Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, I, Göttingen ³1970, 242-273, bes. 254 ff. Vgl. auch: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, II, Berlin 1974, 974-979.
- 97) Vgl. hievor Anm. 47.
- 98) Vgl. neben G.Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, auch F.Elsener, Notare und Stadtschreiber (hievor Anm. 29), P.Rück, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jh., in:

- Freiburger Geschichtsblätter 55, 1967, 235-279, bes. 238 ff., und F.Thiele, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter, Freiburg i.B. 1973 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.B., 13).
- 99) Vgl. oben Anm. 32.
- 100) Ed. M.Siegrist, Zürich 1963 (Bibliothek der Alten Welt).
- 101) Vgl. den Aufsatz von Patze hievor Anm. 44. Da Patze den Stadtbüchern wenig Raum gibt, bleibt nützlich - auch für die Schweiz - die Uebersicht von K.Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11, 1910, 145-200.
- 102) Op.cit. hievor Anm. 66.
- 103) S.Hofmann, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294, Kallmünz Opf. 1967 (Münchener hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, 3); vgl. in derselben Reihe die Bde. 8 (1972) und 10 (1971) mit den fortsetzenden Arbeiten von L.Schnurrer und K. von Andrian-Werburg.
- 104) Pitz, op.cit., 446.
- 105) P.Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden, 42 ff.; Ders., Geschichte des Zürcher Staatsarchivs, Zürich 1894 (Neujahrsbl. des Waisenhauses, 57), 11 ff.; H.Türler, Geschichte des Staatsarchivs zu Bern, in: Inventare schweiz. Archive, Bern 1892; K.Mommsen, Die ältesten Ratsbücher, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1963, 31-41; A.Bruckner, Zur älteren Geschichte des baslerischen Archivwesens, in: Discordia concors, Festschrift für E. Bonjour, Basel 1968, 567-589; P.Rück, Das Staatsarchiv Freiburg, 254 ff., für Genf und Lausanne vorläufig P.Rück, Notes sur les cartulaires de l'évêché (vers 1307) et sur les premiers inventaires des archives du chapitre (1334) et du comté de Genève (1337), in: Bulletin de la Société d'hist. et d'archéol. de Genève 14, 1969, 185-203, bes. 189 f.; C.Santschi, Guide des Archives d'Etat de Genève, Genève 1973, 11 ff.; F.Glauser, Das Staatsarchiv Luzern im Quellenwerk, in: Der Geschichtsfreund 118, 1965, 45-97.
- 106) A.Bruckner, Ein Register des Lausanner Domkapitels aus dem 13. Jh., in: Miscellanea mediaevalia in memoriam Jan Frederik Niermeyer, Groningen 1967, 267-273.
- 107) Redlich, Die Privaturkunden, 189 ff.
- 108) Vgl. B.Hübscher, Das bischöfliche Archiv Chur, in: Archivalia et historica, Festschrift A. Largiadèr, Zürich 1958, 33-49, bes. 36 betr. die

- Anlage von Kartularen auf Mandat des Erzbischofs von Mainz 1291; zur kirchlichen Gesetzgebung Rück, Notes sur les cartulaires, 195 f.
- 109) C.-M. Briquet, Le papier en Suisse, und: Notices historiques sur les plus anciennes papeteries suisses, in: Briquet's Opuscula, Hilversum 1955 (Monumenta chartae papyraceae historiam illustrantia, 4), 35-111.
- 110) P. Vilar, Or et monnaie dans l'histoire 1450-1920, Paris 1974, 41 ff.
- 111) J. Le Goff, Au Moyen Age: Temps de l'église et temps du marchand, in: Annales E.S.C. 15, 1960, 417-433, bes. 426 f.
- 112) H. Patze, Neue Typen, 14 ff.
- 113) Ed. R. Maag u. P. Schweizer, Basel 1894-1904 (Quellen z. Schweiz. Gesch. 14 u. 15/1-2).
- 114) Pitz, op.cit., 451.
- 115) Vgl. oben Anm. 83; B. Truffer, Das Walliser Archivwesen, 229-239.
- 116) Brenneke-Leesch, Archivkunde, 45-46 betr. J. v. Rammingen jun.; dessen Vater hat jedoch schon 1566 in Augsburg einen Traktat über Renovatur und Registratur publiziert, der wie die Traktate von 1571 u.a. im Wallis schon früh bekannt war, vgl. Rück, Der Abtausch, 248.
- 117) Zimmermann, op.cit., 47.
- 118) Rück, Die Ordnung, 50-51, 97, auch über die Ausnahmen wie das Inventar der Pariser Chambre des comptes aus dem Anfang des 14. Jhs.
- 119) Ueber verschiedene Termini zur Bezeichnung von Archiven berichtet E. Usteri, Aus der schweizerischen Archivgeschichte, in: Archivalische Zeitschrift 40, 1931, 227-234.
- 120) a.a.O., 230 (zu 1371).
- 121) P. Rück, Die Kaplaneiarchive der Kathedrale von Lausanne nach dem Visitationsbericht von 1529, in: Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. 67, 1973, 270-311, zit. 309 f. (15. Jh.), vgl. zu den Inventaren hienach Anm. 126.
- 122) B.E.J. Stüdeli, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt, Diss. Freiburg, Werl 1969, 108 (betr. Thun 1325), zu Freiburg vgl. Rück, Das Staatsarchiv, 258 ff. Zwischen 1369 und 1384 hatte die Stadt Thun einen Teil ihres Urkundenarchivs in Freiburg deponiert, Usteri, op.cit., 233.
- 123) P. Schweizer, Geschichte des Zürcher Staatsarchivs, 8 (seit 1375).
- 124) Truffer, Das Walliser Archivwesen, 221 (16. Jh.).
- 125) Stüdeli, op.cit., 84 ff.

- 126) Truffer, op.cit., 239-242; die Lausanner Inventare in: Archives de la Ville de Lausanne (Depot in Archives cantonales vaudoises), Chavannes D 9, f.I-VII e conv.libro (1401), und Chavannes A 2 (1411).
- 127) Glauser, Das Staatsarchiv Luzern, 49 f.: betr. nur 179 Urkunden.
- 128) Largiadèr, Schweizerisches Archivwesen, 27 f.
- 129) E.Bauer, Les archives des comtes de Neuchâtel: Un inventaire du XIV^e siècle, in: Musée neuchâtelois, 2^e sér., 24, 1937, 46-50.
- 130) Das Inventar ist publiziert von R.Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, ausführlich besprochen von B.Meyer, Das habsburgische Archiv in Baden, in: Zeitschrift f. schweiz. Geschichte 23, 1943, 169-200, und H.C.Peyer, op.cit., in österreichischem Kontext von Goldinger, op.cit., 10 f. Zu den in Freiburg verbliebenen Urkunden aus dem Badener Bestand Rück, Das Staatsarchiv Freiburg, 270-273.
- 131) L.Thévenaz, De la grotte au palais de cristal: Esquisse de l'histoire des Archives de l'Etat de Neuchâtel, in: Nouvelles étrennes neuchâteloises 3, 1923, 64-89, zit. 66.
- 132) Vgl. die näheren Angaben bei Rück, Die Ordnung, 48 f.
- 133) Zimmermann, op.cit., 50 ff.
- 134) Rück, Notes sur les cartulaires, 199-203.
- 135) Rück, Die Ordnung (vgl. oben Anm. 56).
- 136) Rück, Notes, 191-199.
- 137) P.Rück, Inventare geistlicher Archive der Westschweiz um 1400: Die Priorate St.Maire (Lausanne) und Lutry, in: Zeitschrift f. schweiz. Kirchengesch. 64, 1970, 140-152.
- 138) Vgl. den Bericht von A. Largiadèr, in: Zeitschrift f. Schweiz.Geschichte 24, 1944, 612; Peyer, op.cit., 694.
- 139) Zimmermann, op.cit., 49.
- 140) Rück, Die Ordnung, 71 ff. Diese Ordnung findet man auch in zahlreichen Kartularen des 13./14. Jhs.
- 141) Peyer, op.cit., 687.
- 142) Vgl. oben Anm. 66 und 67.
- 143) Staerkle, Die Rückvermerke, 54 f.
- 144) P.Acht, Die erste Ordnung der Urkunden des Mainzer Erzstifts und Domkapitels, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33, 1970, 22-84.
- 145) Vgl. über die genannten Signatursysteme Peyer, a.O.; Rück, Die Ordnung,

- 96-100; Ders., Das Archiv des Klerus von Orbe im 16. Jh., in: Zeitschrift f. schweiz. Kirchengesch. 66, 1972, 295-306, bes. 302 f.
- 146) H.Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, I, Hannover 1891, 115, zu den Lunarbuchstaben des Spätmittelalters.
- 147) G. von Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: Historische Zeitschrift 75, 1895, 396-463, hatte schon darauf hingewiesen, dass das Aufkommen der Städte nicht schon ihren Vorsprung bedeutet.
- 148) Zimmermann, op.cit., 49; Rück, Die Ordnung, 53, 100.
- 149) R.Wackernagel, Geschichte des Staatsarchivs zu Basel, in: Inventare schweiz. Archive, Bern 1892/1895, 7.